



Präambel:

Die Kulturinitiative Ulm, kurz KU, ist ein in jeder Richtung offener Verein, der verschiedene Ansichten und Meinungen zulässt und respektiert, ohne sie zu werten.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturinitiative Ulm“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm/Donau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) a) Zweck und Ziel des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines unabhängigen und offenen Kulturzentrums in Ulm. Gefördert werden sollen alle Bereiche der Kunst und des kulturellen Geschehens (insbesondere Jugendarbeit) insofern Sie sich mit den in den folgenden Absätzen genannten Zielen vereinbaren lassen.

b) Zur Erlangung des Vereinszwecks dient die Durchführung verschiedener Veranstaltungen, die den Vereinszweck dokumentieren sollen. Dazu gehört u.a. die Förderung und Durchführung von kulturellen Ereignissen, schon bevor das eigentliche Vereinsziel erreicht ist.
- (2) Die Kulturinitiative Ulm versteht sich als Alternative zu den bisherigen Kultur- und Kunstanbietern in Ulm. Angesprochen werden in erster Linie Randgruppen aller denkbaren Kunst oder Musikrichtungen. Damit leistet KU aktive Jugendarbeit.
- (3) Der Verein fördert die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken. Dies geschieht durch die Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit örtlichen ausländischen Vereinen, insbesondere Diskussionsrunden, oder der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten bei Erlangung des Vereinsziels.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der dies schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig, nach der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags und dem Erhalt einer Mitgliedsbescheinigung durch den Vorstand.

(2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern (im folgenden AM und PM genannt.).

a) Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder (AM) verpflichten sich, an Aktiven-Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Diese Aktiven-Mitgliederversammlungen werden vierteljährlich durchgeführt und vom Vorstand schriftlich (in besonderen Fällen auch mündlich) mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben. AM wählen einen Aktivenvertreter und Kultur-Beiräte (Die erste Wahl findet auf einer Aktiven-Mitgliederversammlung statt, im weiteren auf den Aktiventreffen). Gewählt wird per Handzeichen und einfacher Mehrheit. Der Aktivenvertreter und die Kultur-Beiräte dürfen nicht Vorstandsmitglied sein, ausser die Aktiven-Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit etwas anderes. Aktivenvertreter organisieren mindestens 1 mal im Jahr ein Aktiventreffen, und zwar 2 Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Aktivenvertreter geben die Aktiventreffen mindestens 2 Wochen vor einem Aktiventreffen schriftlich bekannt (in besonderen Fällen auch mündlich). Jedes AM kann grundsätzlich zum Kulturbeirat gewählt werden. Bei Vorstandswahlen zählen Stimmen von AM doppelt.

b) Passive Mitgliedschaft

PM wählen einen Passivenvertreter (Die erste Wahl findet auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt, im weiteren auf speziellen Passiventreffen). Dieser Passivenvertreter darf nicht Vorstandsmitglied sein, ausser die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit etwas anderes. Passivenvertreter organisieren mindestens 1 mal im Jahr ein Passiventreffen, und zwar 2 Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Passivenvertreter geben die Passiventreffen mindestens 2 Wochen vor einem Passiventreffen schriftlich bekannt (in besonderen Fällen auch mündlich).

Bei Vorstandswahlen zählen Stimmen von PM einfach. PM können kein Kulturbeirat werden.

c) Aktive Mitglieder, die 2 mal unentschuldigt bei Aktiven-Mitgliederversammlungen fehlen, werden danach automatisch zum passiven Mitglied. Entschuldigungen sind schriftlich (bei dringenden Ausnahmen auch mündlich) beim Vorstand abzugeben.

d) Passive Mitglieder können durch die Zahlung eines Einmalbetrages von 20.-DM zum aktiven Mitglied werden.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- a) AM zahlen einen Mindest-Beitrag von 30.-DM im Halbjahr. Höhere Beiträge können freiwillig errichtet werden.
- b) PM zahlen einen Mindest-Beitrag von 20.-DM im Halbjahr. Höhere Beiträge können freiwillig errichten werden.

Mitgliedsbeiträge können nur nach Satzungszweck verwendet werden.

(4) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten vom Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied wird vom Vorstand zum Ausschluß vorgeschlagen.

- a) Handelt es sich um ein AM, entscheidet die Aktiven-Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Vorstandsantrag.
- b) Handelt es sich um ein PM, entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Vorstandsantrag.

Bis über den Ausschlußantrag entschieden wird, kann der Vorstand ein Hausverbot für das auszuschließende Mitglied erlassen. Hausverbote können wieder ausgesetzt werden, wenn 50 Prozent der aktiven Mitglieder dies schriftlich begehren.

Sollte ein Mitglied (sowohl AM als auch PM) vom Verein ausgeschlossen werden, erlischt der Anspruch auf Mitgliedschaft für 1 Jahr, ausgehend vom Ausschlußdatum.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung.
- c) Durch Ausschluß.

(6) Alle Mitglieder müssen bei Veranstaltungen, die von der Kulturinitiative Ulm durchgeführt werden nur 2/3 des Eintrittspreises zahlen.

§4 Vorstand

(1) Einmal jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf dieser wird dann der Vorstand in freier, geheimer Wahl auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende übernimmt automatisch das Amt für innere Angelegenheiten. Der 2. Vorsitzende übernimmt automatisch das Amt für äußere Angelegenheiten. Der 3. Vorsitzende übernimmt automatisch das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandswahl:

Der Vorstand wird einmal im Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu dient eine Kandidatenliste. Die Kandidatenliste erklärt sich wie folgt: AM wählen auf einem speziellen Aktiventreffen (2 Monate vor der Vorstandswahl) jeweils 2 Kandidaten für den 1. und den 2. Vorstandsposten. PM wählen auf einem speziellen Passiventreffen (2 Monate vor der Wahl) 2 Kandidaten für den 3. Vorstandsposten. Darüberhinaus schlägt der amtierende Vorstand jeweils einen zusätzlichen Kandidaten für die 3 Vorstandsposten auf (dieser zusätzliche Kandidat kann sich mit dem jeweiligen aktiven Vorstandsmitglied decken). Die Kandidaten werden 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben. Gewählt wird per Abstimmungszettel, auf dem alle 9 Kandidaten aufgelistet sind. Die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, werden neue Vorsitzende. Sollten 2 Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten wird eine Stichwahl durchgeführt. Abgestimmt wird dann per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit. Die abgegebenen Stimmen der AM zählen doppelt, die der PM einfach. Sollten keine passiven Mitglieder im Verein existieren, entscheiden die AM über die Aufstellung des 3. Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand schlägt den Mitgliedsbeitrag vor, worüber die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschliessen.

(5) Die ersten beiden Vorsitzenden können über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen entscheiden. Sie verpflichten sich allerdings, die Entscheidung über diese kulturellen Veranstaltungen nur in Absprache mit dem jeweiligen Kulturbeirat zu treffen. Der dritte Vorsitzende hat bei Veranstaltungen, die den Verein in finanzieller Hinsicht schädigen können, ein Vetorecht.

(6) Der Vorstand kann auf einer Aktiven-Mitgliederversammlung einen Kultur-Beirat zur Abwahl vorschlagen. Über die Abwahl entscheidet eine 2/3-Mehrheit.

(7) Gegen den Vorstand kann auf Antrag von 2/3 aller aktiven Mitglieder ein Mißtrauensantrag gestellt werden. Dies führt automatisch zu Neuwahlen. Die Vorstandswahl wird dann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Bei Vorstandswahlen die durch ein Mißtrauensantrag zustande kommen gelten allerdings die gleichen Vorgehensweisen wie bei einer regulären Vorstandswahl. Vorstandswahlen durch Mißtrauensantrag können frühestens 2 Monate nach einem Mißtrauensantrag abgehalten werden.

(8) Zur Vorstands-Neuwahl kommt es auch, wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden sollten. Um den Vereinsbetrieb aufrechtzuerhalten, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, kann der Restvorstand für die Dauer von 3 Monaten einen Übergangsvorstand bilden, der aus den restlichen Vorsitzenden und einem oder mehreren Iterims-Vorsitzenden gebildet wird. Der oder die Iterims-Vorsitzenden werden vom Restvorstand bestimmt.

(9) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet

d) mit dem Tod des Vorstands-Mitglieds.

- e) Durch schriftliche Austrittserklärung.
- f) Durch Abwahl.

Der Gründungs-Vorstand (bei Gründung des Vereins) wurde von allen bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitgliedern gewählt.

§5 Kultur-Beiräte

- (1) Kulturbeiräte sind in ihrem Bereich maßgeblich an den durchzuführenden Kultur-Veranstaltungen des Vereins beteiligt. Über die Art der Entscheidungs-Bereiche und Anzahl der Kulturbeiräte entscheidet die Aktiven-Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Kulturbeiräte werden auf den Aktiven-Treffen gewählt, abgestimmt wird per Handzeichen. Bei der Wahl zum Kultur-Beirat entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden AM.
- (3) Vorstandsmitglieder und passive Mitglieder können kein Kulturbeirat werden, außer die Aktiven-Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit etwas anderes.
- (4) Kulturbeiräte haben ein Veto-Recht bei vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungen.

Die Gründungs-Kulturbeiräte (bei Gründung des Vereins) wurden von allen bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitgliedern gewählt.

§6 Mitgliederversammlungen

- (1) Einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese beinhaltet automatisch eine Aktiven-Mitgliederversammlung. Abstimmungs- und Wahlregelungen die für Aktiven-Mitgliederversammlung und ordentlicher Mitgliederversammlung getrennt ausgeführt sind, gelten in diesem Fall trotzdem.
- (2) Vierteljährlich ist eine Aktiven-Mitgliederversammlung durchzuführen. Auf Aktiven-Mitgliederversammlungen können AM Abstimmungen über durchzuführende Veranstaltungen beantragen. Entschieden wird dann mit 2/3-Mehrheit, und zwar per Handzeichen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - a) für AM
sollten 30 Prozent aller aktiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
 - b) für PM

sollten 30 Prozent aller passiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch dann einberufen werden, sollte dies das Interesse des Vereins erfordern. Dies geschieht in der Regel durch den Vorstand.

(4) Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

(5) Versammlungsbeschlüsse müssen vom Schriftführer beurkundet werden.

§7 Auflösung des Vereins

Sollte sich der Verein durch den einstimmigen Beschluß aller Mitglieder auflösen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, müssen alle Gegenstände, die vom Verein angeschafft wurden, versteigert werden. Hierzu werden von der Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellt, die damit beauftragt werden, die Erlöse, sowie das restliche Vereinskaptal, einem Verein zukommen zu lassen, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender